



# Verordnung Fonds

verabschiedet durch den Kirchgemeinderat am 12. November 2019

## Verordnung Fonds

Gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 erlässt der Kirchgemeinderat folgende Bestimmungen:

### Seniorenmännerclub (SMCU)

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen „Seniorenmännerclub“ besteht eine verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 f der Gemeindeverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Fondsgelder werden für die Durchführung von Angeboten des Seniorenmännerclubs (SMCU) der Kirchgemeinde Unterseen eingesetzt.</p>
Fondsmittel, Äufnung	<p><b>Art. 2</b> Die Mittel des Fonds bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Spende von Paul Scheidegger</li><li>Allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter, deren Zweckbestimmungen mit dem Fondszweck vereinbar sind (inkl. Kollekten)</li></ol>
Entnahmen	<p><b>Art. 3</b> Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme pro Jahr wird wie folgt festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>bis CHF 3'000 für die Seniorenarbeit zuständiges Ratsmitglied</li><li>über CHF 3'000 Kirchgemeinderat</li></ol>
Verzinsung	<p><b>Art. 4</b> Der Bestand des Fonds wird zum Zinssatz des Steinbockkontos der Bank EKI intern verzinst.</p>

### Frauenarbeitsgruppe

Zweck	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen „Frauenarbeitsgruppe“ besteht eine verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 f der Gemeindeverordnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Fondsgelder werden für die Durchführung von Angeboten und die Anschaffung von Material für die Arbeiten der Frauenarbeitsgruppe der Kirchgemeinde Unterseen eingesetzt.</p>
Fondsmittel, Äufnung	<p><b>Art. 6</b> Die Mittel des Fonds bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none"><li>jährlichem Beitrag der Kirchgemeinde Unterseen</li><li>Allfälligen weiteren Zuwendungen Dritter, deren Zweckbestimmungen mit dem Fondszweck vereinbar sind (inkl. Kollekten)</li></ol>
Entnahmen	<p><b>Art. 7</b> Für die Entnahmen von Geldern aus diesem Fonds sind die für die Kontoführung zuständigen Mitglieder der Frauenarbeitsgruppe befugt.</p>

Verzinsung **Art. 8** Dem Fonds wird der Zins direkt auf dem entsprechenden separaten Bankkonto gutgeschrieben.

### Solidarität im Ausland

Zweck **Art. 9**<sup>1</sup> Unter dem Namen „Solidarität im Ausland“ besteht eine verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 f der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Die Fondsgelder werden für die Unterstützung eines durch den Kirchgemeinderat bestimmten Projekts aus dem Bereich Oekumene, Migration und Entwicklungszusammenarbeit OeME eingesetzt.

Fondsmittel, Äufnung **Art. 10** Die Mittel des Fonds bestehen aus  
a) Erlös Chilchefest  
b) Zuwendungen Dritter, deren Zweckbestimmungen mit dem Fondszweck vereinbar sind (inkl. Kollekten)  
c) Beiträgen der Kirchgemeinde

Entnahmen **Art. 11** Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme pro Jahr wird wie folgt festgelegt:  
a) bis CHF 3'000 für das Gemeindeleben zuständiges Ratsmitglied  
b) über CHF 3'000 Kirchgemeinderat

Verzinsung **Art. 12** Dem Fonds wird der Zins direkt auf dem entsprechenden separaten Bankkonto gutgeschrieben.

### Jugendfonds

Zweck **Art. 13**<sup>1</sup> Unter dem Namen „Jugendfonds“ besteht eine verwaltete unselbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 f der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Die Fondsgelder werden für die Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche in der Kirchgemeinde Unterseen eingesetzt.

Fondsmittel, Äufnung **Art. 14** Die Mittel des Fonds bestehen aus  
a) dem aus dem Bankkonto Jugendfonds übernommenen Saldo per 21. Dezember 2018 von CHF 2'348.07  
b) Zuwendungen Dritter, deren Zweckbestimmungen mit dem Fondszweck vereinbar sind (inkl. Kollekten)

Entnahmen **Art. 15** Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme pro Jahr wird wie folgt festgelegt:  
a) bis CHF 3'000 für die Kinder- und Jugendarbeit zuständiges Ratsmitglied  
b) über CHF 3'000 der Kirchgemeinderat

Verzinsung **Art. 16** Der Bestand des Fonds wird zum Zinssatz des Steinbockkontos der Bank EKI intern verzinst.

### Seniorenfonds

Zweck **Art. 17** <sup>1</sup> Unter dem Namen „Seniorenfonds“ besteht eine verwaltete un- selbständige Stiftung im Sinne von Art. 92 f der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Die Fondsgelder werden für die Durchführung von Angeboten für Senio- ren in der Kirchgemeinde Unterseen eingesetzt.

Fondsmittel, Äufnung **Art. 18** Die Mittel des Fonds bestehen aus: Zuwendungen Dritter, deren Zweckbestimmungen mit dem Fondszweck vereinbar sind (inkl. Kolle- ten).

Entnahmen **Art. 19** Die Entscheidungsbefugnis über die Entnahme pro Jahr wird wie folgt festgelegt:  
a) bis CHF 3'000 für die Seniorenarbeit zuständiges Ratsmitglied  
b) über CHF 3'000 der Kirchgemeinderat

Verzinsung **Art. 20** Der Bestand des Fonds wird zum Zinssatz des Steinbockkontos der Bank EKI intern verzinst.

Inkrafttreten **Art. 21** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Kirchgemeinderat von Unterseen hat diese Verordnung an der Sitzung vom 12. November 2019 beschlossen.

### Kirchgemeinderat Unterseen

Die Präsidentin: Die Verwalterin:

Bianca Hofer Franziska Schläppi Wyss

---

### Bekanntmachung

Die Verordnung Fonds und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 sind im Anzeiger Interlaken Nr. ....vom ..... mit Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Kirchgemeinde Unterseen

Franziska Schläppi Wyss  
Verwalterin